



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Aufgrund von § 18 Abs. 5 und 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), von § 4 Abs. 5, § 5 und § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), i. V. m. § 29 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 220), sowie von § 3 Satz 1 Nr. 1 und § 13 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 66) i. V. m. Art. 5 Abs. 1 lit. b Hs. 2 und Art. 89 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016 (ABl. EU L 119/1) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 17. Februar 2021 die folgende Neufassung der Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 7 Abs. 2 NHZG 26. März 2021 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt Zugang und Zulassung zum ersten Fachsemester in den „Leuphana-Bachelor“ (2-Fach-Bachelor) am College der Leuphana Universität Lüneburg. ²Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ³Die Zugangsvoraussetzungen der §§ 3, 3a und 4 gelten entsprechend auch für den Zugang zu höheren Fachsemestern.

§ 2 Bewerbungsfrist, Form, Wahl eines Major und eines Minor, Datenverarbeitung

- (1) Die Bewerbung muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen.
- (2) ¹Die Bewerbung soll in Form eines elektronisch ausgefüllten Bewerbungsformulars elektronisch erfolgen; schriftliche Bewerbungen sind in Härtefällen daneben möglich. ²Zusätzlich müssen das ausgedruckte und unterschriebene Bewerbungsformular, etwaige ergänzende Anträge und die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangs-berechtigung (HZB), in Papierform eingehen. ³Bewerbungen per Fax und E-Mail sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in einen Major und einen Minor beziehen. ²Ebenso erfolgt die Einschreibung für den „Leuphana-Bachelor“ für einen Major und einen Minor.
- (4) ¹Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bewerber*innen, die in der Anlage 1 unter A Nr. 1 (nur Bewerbernummer), Nr. 3; B I Nr.4, Nr. 6 und Nr.7 a (nur Wohnort und PLZ); B II Nr. 10, Nr. 16; B III Nr. 20, Nr. 21 zur Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, der Ergebnisdaten aus dem Auswahlverfahren gem. §§ 8, 9 und 10 dieser Ordnung sowie der Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist, ist für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie für die Einschreibung erforderlich und erfolgt ferner zu dem Zweck der internen Evaluation des Auswahlverfahrens. ²Sofern diese Daten zudem zu wissenschaftlichen Forschungszwecken gem. § 13 NDSG verarbeitet

werden, werden die betroffenen Studierenden zuvor gem. Art. 12 ff. DSGVO darüber informiert. ³Die personenbezogenen Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sobald die Auswertung dies gestattet, zu löschen.

ABSCHNITT I

Zugang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerber*innen

- (1) ¹Zugang zum „Leuphana-Bachelor“ haben gem. § 18 Abs. 6 NHG nur diejenigen Bewerber*innen, welche über die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG hinaus besondere Sprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- die Belegung des Faches Englisch als Leistungs- oder Schwerpunktfach der gymnasialen Oberstufe oder
 - die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs/-fach Englisch der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und ggf. der Abiturprüfungen) oder
 - die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch.
- ³Alternativ können die besonderen Englischkenntnisse durch die in der Anlage 1 aufgeführten Nachweise belegt werden.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Sie kann jedoch bis spätestens zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 3a Zugangsvoraussetzungen für englischsprachige Teilstudiengänge

- (1) ¹Zugang zu englischsprachigen Teilstudiengängen des „Leuphana-Bachelors“ haben nur diejenigen Bewerber*innen, welche erhöhte Sprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Englischsprachig sind solche Teilstudiengänge, die entweder ein ausschließlich englischsprachiges Curriculum aufweisen oder aufgrund des bestehenden Studienangebotes ausschließlich in englischer Sprache studiert werden können. ³Die erhöhten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Fach Englisch als schriftliches Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) oder
 - die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch.
 - Alternativ können die erhöhten Englischkenntnisse durch in der Anlage 1a aufgeführte Nachweise belegt werden.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Der Nachweis kann spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Bewerbung erfolgt, nachgeholt werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen für Bewerber*innen mit Fachhochschulreife

- (1) ¹Bewerber*innen mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten schulischen Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. c oder d NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 bzw. § 3a hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ²Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von mindestens „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen. ³Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen.

ABSCHNITT II

Zulassung

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt quotenmäßig getrennt für jeden in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Teilstudiengang des „Leuphana-Bachelor“. ²Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Major. ³Im Falle eines zulassungsbeschränkten Minor kommen nur die Ergebnisse gem. §§ 7 und 8 zur Anwendung.
- (1a) ¹Für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 NHZVO Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote), wird die Auswahlentscheidung in dem folgenden Verfahren anhand folgender Kriterien getroffen:
 1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der Tabelle in Anlage 2 in Punkte umgerechnet und es wird eine Rangliste erstellt.
 2. ¹Durch eine freiwillige Teilnahme am TestAS Studierfähigkeitstest können die Bewerber*innen nach Maßgabe der Anlage 4 zusätzliche Punkte erzielen und damit ihren Platz innerhalb der Rangliste verbessern. ²Für die Bewerbung auf einen nicht englischsprachigen Major ist der TestAS in deutscher Sprache abzulegen, für die Bewerbung auf einen englischsprachigen Major in Englisch. ³Das TestAS Kernmodul muss gem. Anlage 4 nach dem Teilstudiengang gewählt werden, für den die Bewerbung erfolgt.
 3. Außerdem werden die in Anlage 4 genannten besonderen Umstände gem. § 5 Abs. 4 NHZG berücksichtigt. ²Die erreichten Punkte aus Satz 1 Ziff. 1 bis 3 werden addiert und so eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. ³Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 43 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen in der Ausländerquote eine Gesamtrangliste erstellt. ⁴Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. ³Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ⁵An die ausgewählten Bewerber*innen ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ⁶Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.
- (2) ¹Die nach Abzug der Vorab- und Sonderquoten gem. § 22 Abs. 1 NHZVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Major werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die

restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben. ³Die Wartezeit wird mit nicht mehr als sieben Semestern berücksichtigt.

- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
1. wer sich form- und fristgerecht gem. § 2 Abs. 1 bis 3 um einen Studienplatz beworben hat,
 2. die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 bzw. 3a und ggf. § 4 erfüllt und
 3. nicht im Rahmen einer Vorab- oder Sonderquote gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 1, 3 oder 4 NHZVO (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 7 NHZG) wird die Auswahlentscheidung in zwei aufeinander folgenden Verfahrensstufen gem. Abs. 2 und 3 getroffen.
- (2) ¹Zunächst werden 25 vom Hundert der Studienplätze im Wege einer Vorabzulassung unter allen Bewerber*innen nach ihrer HZB-Durchschnittsnote vergeben (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NHZG). ²Für die Ermittlung der Rangfolge gilt Anlage 2. ³Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. ⁴Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ⁵Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁷Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.
- (3) ¹Im Übrigen werden gem. §§ 7 bis 10 verschiedene Eignungskriterien mit der HZB-Durchschnittsnote kombiniert (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NHZG). ²Hierbei kommt der HZB-Durchschnittsnote erhebliche Bedeutung zu. ³Die Einladung von Bewerber*innen zu einer schriftlichen Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest (§ 9) und einem Auswahlgespräch (§ 10) erfolgt nach einer Rangliste, die aus der HZB-Durchschnittsnote in Verbindung mit nachgewiesenen studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. § 8 dieser Ordnung gebildet wird; bei Ranggleichheit im Rahmen der Vorauswahl gilt § 29 Abs. 2 NHZVO. ⁴Die Auswahlentscheidung aufgrund einer Gesamt-Rangliste und die Zulassung erfolgen wie in § 12 beschrieben.

§ 7 HZB-Durchschnittsnote

Mit der HZB-Durchschnittsnote können Bewerber*innen im Auswahlverfahren maximal 30 Punkte gem. Anlage 2 erreichen.

§ 8 Studienrelevante außerschulische Leistungen

Mit studienrelevanten außerschulischen Leistungen können Bewerber*innen im Auswahlverfahren maximal 5 Punkte gem. Anlage 3 erreichen, wobei in jeder Kategorie nur einmal Punkte vergeben werden.

§ 9 Studierfähigkeitstest

- (1) Für die Bewerber*innen wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt, mit dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) Der Studierfähigkeitstest wird auf Deutsch, in englischsprachigen Teilstudiengängen in englischer Sprache durchgeführt.
- (3) ¹Die Zahl der zu diesen Tests einzuladenden Bewerber*innen soll in der Regel mindestens das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ²Die Einladung zum Studierfähigkeitstest erfolgt nach einer gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 zu bildenden Rangliste. ³Bewerber*innen, die eine Einladung erhalten, müssen sich fristgerecht zum Studierfähigkeitstest anmelden. ⁴Nicht eingeladene Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 12) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁵Eingeladene Bewerber*innen, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerber*innen zu behandeln.
- (4) ¹Bewerber*innen, die sich zum Zeitpunkt der Testdurchführung zur Ausübung sozialen Engagements oder zum Erwerb von Sprachkenntnissen oder berufspraktischen Erfahrungen im Ausland aufhalten oder ihren Wohnsitz im Ausland haben, können vorbehaltlich ihrer späteren Einladung zum Studierfähigkeitstest das Ergebnis des ITB-ASET-Tests einreichen. ²Für die Bewerbung auf deutschsprachige Major ist der Test in deutscher Sprache abzulegen, für englischsprachige Major in englischer Sprache. ²Das ITB-ASET-Testergebnis muss spätestens zu Beginn des Auswahltags des jeweiligen Major vorliegen. ³Für die Teilnahme am Test ist eine Gebühr in Höhe gem. Anlage 5 zu entrichten.

§ 10 Auswahlgespräch

- (1) Für die Bewerber*innen wird ein vorstrukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, bei dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) ¹Ziel der Auswahlgespräche ist die Ermittlung der Eignung für den „Leuphana-Bachelor“ und den gewählten Major durch Betrachtung von Motivation, Zielen und Erwartungen der Bewerber*innen. ²Die Auswahlgespräche werden von Gesprächsführer*innen durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 13) eingesetzt werden. ³Die eingesetzten Gesprächsführer*innen erhalten eine umfangreiche schriftliche und mündliche Vorbereitung auf ihre Tätigkeit. ⁴Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind 20 Minuten. ⁵Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführer*innen zu orientieren haben. ⁶Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen. ⁷Das Auswahlgespräch wird auf Deutsch, bei englischsprachigen Majorn in englischer Sprache durchgeführt.
- (3) ¹Die Zahl der zu diesen Gesprächen einzuladenden Bewerber*innen soll in der Regel mindestens das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ²Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt nach einer gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 zu bildenden Rangliste. ³Berweber*innen, die eine Einladung erhalten, müssen sich fristgerecht zum Auswahlgespräch anmelden. ⁴Nicht eingeladene Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 12) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁵Eingeladene Bewerber*innen, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerber*innen zu behandeln.

- (4) ¹Bewerber*innen, die sich zum Zeitpunkt der Gesprächsdurchführung zur Ausübung sozialen Engagements oder zum Erwerb von Sprachkenntnissen oder berufspraktischen Erfahrungen im Ausland aufhalten oder ihren Wohnsitz im Ausland haben, können bei der Anmeldung zum Auswahlgespräch beantragen, dass das Auswahlgespräch über eine Videokonferenz durchgeführt werden soll. ²Ein entsprechender Nachweis ist mit der Anmeldung zum Auswahlgespräch, spätestens jedoch zu Beginn des Auswahltags des jeweiligen Major vorzulegen.

§ 11 Anerkennung von Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch

¹Die Ergebnisse von Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch aus dem Auswahlverfahren des Vorjahres können angerechnet werden, wenn der*die Bewerber*in

1. den Studierfähigkeitstest bzw. das Auswahlgespräch im Vorjahr für denselben Major und in derselben Sprache absolviert hat,
2. auch im aktuellen Auswahlverfahren eine Einladung zum Studierfähigkeitstest bzw. zum Auswahlgespräch erhalten hat und
3. bei der üblichen Anmeldung zum Studierfähigkeitstest bzw. zum Auswahlgespräch beantragt hat, dass die Ergebnisse aus dem Vorjahr angerechnet werden sollen.

²Der Antrag gem. Satz 1 Ziff. 3 kann für beide oder auch nur eines der beiden Eignungskriterien gestellt werden. ³Im Fall eines Antrages ist die erneute Teilnahme an Studierfähigkeitstest bzw. Auswahlgespräch ausgeschlossen.

⁴Ebenso ist eine nachträgliche Antragstellung ausgeschlossen.

§ 12 Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung / Zulassung

- (1) ¹Die erreichten Punkte aus der HZB-Durchschnittsnote sowie den studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. §§ 7 und 8 werden addiert. ²Die erreichten Punkte aus dem Studierfähigkeitstest gem. § 9 werden mit 0,4 und aus dem Auswahlgespräch gem. § 10 werden mit 0,6 gewichtet und addiert. ³Wird für einen Studiengang nur der Studierfähigkeitstest nach § 9 angeboten, fließt das Testergebnis unverändert in die Summe ein. ⁴Aus den so gebildeten Teilsummen aus §§ 7 und 8 sowie §§ 9 und 10 wird eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. ⁵Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen eine Gesamttrangliste erstellt. ⁶Bei Rangleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerber*innen ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 13 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) ¹Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende*r, zwei Professor*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und zwei Studierende an. ²Zusätzlich wird eine ausreichende Anzahl von Stellvertreter*innen bestellt. ³Aus den Fakultäten, die Auswahlgespräche durchführen, können die Fakultätsräte bzw. - für die studentischen Mitglieder - die zuständigen Studienkommissionen Mitglieder

und Stellvertreter*innen vorschlagen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreter*innen ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

- (3) ¹Die Auswahlkommission ist u. a. zuständig für die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Inhalte und Ausgestaltung des Gesprächsleitfadens) und die Einsetzung der Gesprächsführer*innen, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen. ²Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Teilstudiengängen besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- (4) Die Auswahlkommission kann ausnahmsweise aufgrund der vorliegenden Bewerber*innenzahlen entscheiden, für einen bestimmten Major das Auswahlverfahren nach der Vorabzulassung gem. § 6 Abs. 2 nicht weiterzuführen, wenn voraussehbar ist, dass eine ausreichende Zahl an Bewerber*innen nicht zur Verfügung steht.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 14 Zulassung außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens

¹Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens sind gem. § 4 Abs. 5 NHZG schriftlich bis zum 15. März (Ausschlussfrist für das Sommersemester) und bis zum 15. September (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Hochschule (Studierendenservice) einzureichen. ²Der Antrag muss sich auf einen Major und einen Minor beziehen. ³Eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und etwaige ergänzende Anträge sind dem Antrag beizufügen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

1. Ab dem Wintersemester 2021/2022 werden bis auf Weiteres in den folgenden Teilstudiengängen Auswahlgespräche gem. § 10 nicht durchgeführt:
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Digital Media,
 - Ingenieurwissenschaften,
 - International Business Administration and Entrepreneurship,
 - Kulturwissenschaften,
 - Politikwissenschaft,
 - Psychologie (Grundlagen),
 - Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht),
 - Volkswirtschaftslehre und
 - Wirtschaftsinformatik.
2. Für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2021/2022 gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass
 - a) die Verfahrensstufe des § 6 Abs. 3 Satz 1 nur § 7 (HZB-Durchschnittsnote) und § 8 (Studienrelevante außerschulische Leistungen) umfasst.
 - b) die Regelungen aus § 6 Abs. 3 Satz 3, § 9 (Studierfähigkeitstest), § 10 (Auswahlgespräche), § 11 (Anerkennung von Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch) sowie § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 dieser Ordnung keine Anwendung finden.

- c) § 12 Abs. 1 Satz 4 dieser Ordnung mit der Maßgabe Anwendung findet, dass aus den gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 gebildeten Teilsummen aus §§ 7 und 8 eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet wird. Die so ermittelte Punktzahl beträgt abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 5 max. 35 Punkte.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. Zugleich tritt die Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 28. Februar 2007 (Leuphana Gazette Nr. 05/07 vom 09. Mai 2007), zuletzt geändert am 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 42/20 vom 24. April 2020), außer Kraft.

ANLAGE 1**Alternative Nachweise von besonderen Englischkenntnissen (§ 3)**

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First (FCE-Test Cambridge First Certificate in English)	Scale 160
Cambridge C1 Advanced (CAE-Test Cambridge Advanced Certificate of English)	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency (CPE Test Cambridge Proficiency in English)	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache	ausgewiesene Abschlussnote 7.0
IB-Diploma mit Englisch im Standard Level	ausgewiesene Abschlussnote 5
IELTS (International English Language Testing System) Academic Version	4,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	30 Punkte
TOEFL-Test (internetbasiert)	61 Punkte
TOEIC-Test (Bereich listening and reading)	650 Punkte
TOEIC-Test (Bereiche speaking & writing)	280 Punkte
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	30 Kreditpunkte nach ECTS oder abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

ANLAGE 1a**Alternative Nachweise von erhöhten Englischkenntnissen für englischsprachige Teilstudiengänge (§ 3a)**

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First (FCE-Test Cambridge First Certificate in English)	Scale 175
Cambridge C1 Advanced (CAE-Test Cambridge Certificate of Advanced English)	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency (CPE Test Cambridge Proficiency in English)	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	58 Punkten
TOEFL-Test (internetbasiert)	92 Punkte
TOEIC- *4 skills* Test	– 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	30 Kreditpunkte nach ECTS oder abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

ANLAGE 2**Punkteberechnung für die Durchschnittsnote der HZB (§ 7)**

Durchschnitts- note der HZB	Punkt- wert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

ANLAGE 3**Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 8)**

Das Spezifische am Leuphana-Bachelor ist die fächerübergreifende Bildung im Sinne der Idee der liberal education. Dementsprechend zielen das spezielle Studienmodell des Leuphana-Bachelor und der Bachelor-Abschluss weniger auf eine vertieft-spezialisierte fachliche und vielmehr auf eine fächerübergreifende Bildung: (1) Schon zahlreiche einzelne Major (z. B. Kulturwissenschaften, IBAE, GESS) sind in sich interdisziplinär und fachübergreifend angelegt. (2) Weiter zielt die Kombination aus Major und Minor darauf ab, fachübergreifend und gerade nicht ausschließlich disziplinspezifisch zu studieren. (3) Eingebettet ist diese Kombination aus Major und Minor wiederum in das Leuphana Semester (fachübergreifendes erstes Semester für alle Studierenden) sowie das fachübergreifende Komplementärstudium, so dass ein Drittel des Gesamtcurriculums im Leuphana-Bachelor dezidiert in der Tradition der liberal education aus fächerübergreifenden Studienbestandteilen besteht.

Vor dem Hintergrund dieser Konzeption des Studiums sind die in der Tabelle vorgesehenen außerschulischen Leistungen für den Studienerfolg besonders bedeutsam und damit Ausdruck der Eignung der Bewerber*innen für das fächerübergreifende Studium im Leuphana-Bachelor und das sich anschließende vielfältig qualifizierende Berufsbild im Sinne des Leuphana-Bachelor.

Kategorie	Tätigkeiten und Fähigkeiten	Punkte	Nachweis durch
Soziales Engagement und Ehrenamt	(1) freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder ge-regelter Freiwilligendienst <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. 6 Monate ▪ mind. 10 Monate 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatz-stelle/des institutionellen Trä-gers mit Angabe einer Kontakt-person für evtl. Rückfragen
	(2) Ehrenamt: Regelmäßiges soziales Engagement im Umfang von mindestens 2 Jahren (z. B. Johanniter, Malteser, THW, DLRG, ASB, DRK/DKMS, Feuer-wehr, Übungsleiter*in/Anleiter*in im Sportverein, Unicef)	1 Punkt	
	(3) Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher*in oder mind. einjäh-rige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
Politisches Engagement	(4) Gewähltes Mitglied <ul style="list-style-type: none"> ▪ in einem Kommunal- oder Regionalparlament (z. B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Landtag, Community Council, County Council) ▪ in einem nationalen oder internationalen Parlament (z. B. Bundestag, national Parliament, Senate, Europaparla-ment) 	2 Punkte 3 Punkte	Bescheinigung des entspre-chenden Parlaments
	(5) Schulbesuch im Ausland ab Sekundarstufe I <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. zweimonatiger Schulbesuch ▪ mind. viermonatiger Schulbesuch oder 	1 Punkt 2 Punkte	
Auslands-aufenthalte	(6) Studium im Ausland (mind. ein Semester)	2 Punkte	

Fortsetzung ANLAGE 3 - Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 8)

Preisträger*innen und Stipendiat*innen	(7) Preisträger*innen bei national geförderten Schüler- und Jugendwettbewerben ab Sekundarstufe I (z. B. Jugend forscht, Sprachen, Mathematik, internationale Olympiaden) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen regional oder ▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen auf nationaler Ebene 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Veranstaltenden des Wettbewerbs
	(8) Olympische Disziplinen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.-3. Einzel- und Gruppen-Preisträger*innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landes- oder Bundesebene ▪ Mitglieder im OK-, PK-, EK- oder NK1-Kader (vormals A-, B-, C-Kader) in olympischen Disziplinen auf Bundesebene 	1 Punkte 2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
	(9) Studienstipendiaten*innen <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke ▪ der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung ▪ des DAAD ▪ Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ 	3 Punkte	Bescheinigung des Trägers
Sprachkenntnisse	(10) besondere Sprachkenntnisse auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgenommen Erstsprachen und Englisch	2 Punkte	gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält
Berufliche Erfahrung	(11) abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut oder gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis
	(12) Berufspraktische Erfahrung (hauptberuflich; nach Schulabschluss) <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. 1 Jahr ▪ mind. 2 Jahre 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Arbeitgebenden

Bewerber*innen können für die jeweiligen Tätigkeiten und Fähigkeiten auch internationale Äquivalente geltend machen und durch entsprechende Nachweise in amtlicher deutschsprachiger Übersetzung belegen.

ANLAGE 4: Punkteberechnung für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 (NHZG) Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote) (§ 5 Abs. 1a)

1. Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Anlage 2

Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.

2. Bonuspunkte für TestAS Studierfähigkeitstest (freiwillig)

Standardwert TestAS Kerntest	Bonuspunkte
100-105	1
106-110	2
111-115	3
116-120	4
121-130	5
Standardwert TestAS Fachmodul	Bonuspunkte
100-105	1
106-110	2
111-115	3
116-120	4
121-130	5

Es können maximal 10 zusätzliche Punkte erreicht werden.

Testsprache und Kernmodul

Für die Bewerbung auf einen nicht englischsprachigen Major ist der TestAS in deutscher Sprache abzulegen, auf einen englisch-sprachigen Major in Englisch. Das Test-AS Kernmodul wird nach dem Major gewählt, für den die Bewerbung abgegeben wird:

Teilstudiengang	Test-AS Kernmodul
Digital Media (ENG) Kulturwissenschaften (DE) Politikwissenschaften (DE) Studium Individuale (ENG)	Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften
Ingenieurwissenschaften (DE)	Ingenieurwissenschaften
Global Environmental & Sustainability Studies (ENG) Umweltwissenschaften (DE) Psychologie (Grundlagen) (ENG) Wirtschaftsinformatik (DE)	Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Fortsetzung Tabelle Testsprache und Kernmodul

Teilstudiengang	Test-AS Kernmodul
Betriebswirtschaftslehre (DE) International Business Administration & Entrepreneurship (ENG) Rechtswissenschaften (DE) Volkswirtschaftslehre (DE)	Wirtschaftswissenschaften

3. Zusatzpunkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO

Des Weiteren werden zusätzliche Punkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO berücksichtigt

Besonderer Umstand	Nachweis	Zusatzpunkte
Stipendium durch öffentlich finanzierte Einrichtung	Bestätigung des Stipendiumgebers	1
Erfolgreicher Abschluss eines Studienkollegs	Zeugnis über Feststellungsprüfung	1
Wenn die Bewerberin/der Bewerber Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland genießt	Aufenthaltstitel	1

Es können maximal 3 zusätzliche Punkte für besondere Umstände erreicht werden.

Der Platz in der Rangliste ergibt sich aus:

_____ (max. 30) + _____ (max. 10) + _____ (max. 3) = _____ (max. 43)

Durchschnittsnote der HZB Bonuspunkte Test-AS besondere Umstände Gesamtpunktzahl

Anlage 5 zur Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Aufgrund des § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S.333), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 17. Februar 2021 die folgende Anlage 5 zur Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 17. Februar 2021 beschlossen.

§ 1 Erhebung von Gebühren

Für die Teilnahme am IT-ASET-Tests gem. § 9 Abs. 4 Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen erhebt die Leuphana Universität Lüneburg von den betreffenden Bewerber*innen eine Gebühr nach dieser Ordnung.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr beträgt für jede*n Bewerber*in gem. § 9 Abs. 4 Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen 150,- EUR.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist mit der Anmeldung zum IT-ASET-Test fällig.
- (2) Ist die Gebühr nicht spätestens bis zum Testtag entrichtet, ist die Teilnahme am IT-ASET-Test ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Anlage tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

